



Datum
03.06.2022

Bürgersprechstunde des Herrn Oberbürgermeisters am 05.05.2022

Ihre Anfrage vom 05.05.2022

Unser Az: BOB-Sim-0401-14-0127

Sehr geehrte Frau Hackenberg,

Sie haben mir am 05.05.2022 in der Bürgersprechstunde ein Papier übergeben, in dem Sie seitens der BI Frischluftschneise zum Mikroklimaökologischen Gutachten Hachinger Tal Stellung beziehen. Die gemeinsame Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sowie des Referats für Klima- und Umweltschutz übermittle ich nachfolgend im Wortlaut:

„Der Frischluftzufuhr durch das Hachinger Tal wird seitens der Landeshauptstadt München hohe Priorität eingeräumt. Deshalb wurde ein mikroklimaökologisches Gutachten¹⁾ als erster Schritt zur Abschätzung möglicher Entwicklungen im Umgriff des vorgelegten Strukturkonzepts Hachinger Tal in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt mittlerweile vor und wird dem Münchner Stadtrat baldmöglichst als Grundlage für das weitere Vorgehen im Hachinger Tal auf LHM-Gebiet vorgestellt. Sie schreiben, das von GEO-NET erstellte Gutachten sei umstritten und kein mikroklimaökologisches Gutachten. Hierzu wird in der genannten Stadtratsbefassung eine Stellungnahme erfolgen.

Eine Befassung des Regionalen Planungsverbands München (RPV) mit der Entwicklung des Hachinger Tals wird üblicher Weise erst dann erfolgen, wenn die Gemeinde Neubiberg oder eine andere ein Verfahren einleitet, das den bestehenden regionalen Grünzug wesentlich betrifft (vgl. Begründung zu Kapitel B II Z 4.6.1 des Regionalplans Region München (www.region-muenchen.com/regionalplan/text)). Eine mögliche Bebauung des Neubibberger Kapellenfelds wäre aus hiesiger Sicht ein erheblicher Eingriff, dessen vorlaufende Verfahren im RPV behandelt werden müssten.

Die Landeshauptstadt München wäre dann nicht nur als Nachbarkommune als Träger öffentlicher Belange gemäß Baugesetzbuch beteiligt, sondern würde auch im RPV München die Belange seiner Bürgerinnen und Bürger gemäß den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags vertreten. Ohne eine Änderung des gültigen Regionalplans oder eine zugunsten eines Vorhabens erfolgende Einzelfallprüfung, bei der der RPV ebenfalls zu befassen wäre, sind unter Beachtung der einschlägigen Ziele des Regionalplans (u.a. Kapitel B II Z 4.6.1) keine Bebauungen im bestehenden regionalen Grünzug möglich.“

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter